

• • •
DARMSTADT
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • • •
HATZEL & • • • •
PARTNER • • • •

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater GbR

kanzlei@ghpartner.de • www.ghpartner.de

LOHN-Rundschreiben Januar 2009

<u>Themen:</u>	<u>Seite</u>
I. Änderungen in der Sozialversicherung ab 01.01.2009	1
II. Lohnsteuerliche Regelungen ab 01.01.2009	6
III. Sonstige Mitteilungen	8

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht hat, wie immer zum Jahreswechsel, in einigen Bereichen Veränderungen erfahren.

I. ÄNDERUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG AB 01.01.2009

1. Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und die Arbeitslosenversicherung haben sich ab 01.01.2009 wie folgt geändert:

	<u>West</u>		<u>Ost</u>	
	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
Kranken-/Pflegeversicherung	3.675,00 €	44.100,00 €	3.675,00 €	44.100,00 €
Renten-/Arbeitslosenversicherung	5.400,00 €	64.800,00 €	4.550,00 €	54.600,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für privat Krankenversicherte (2002 schon privat versichert)	3.675,00 €	44.100,00 €		44.100,00 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für freiwillig gesetzliche und nach 2002 privat Krankenversicherte	4.050,00 €	48.600,00 €		48.600,00 €

2. Beitragssätze Krankenversicherung ab 01.01.2009

Ab 01.01.2009 gelten einheitliche Beitragssätze für alle gesetzlichen Krankenkassen (Einführung des Gesundheitsfonds). Danach beträgt der ab 01.01.2009 gültige **allgemeine Beitragssatz 15,5%** und der **ermäßigte Beitragssatz 14,9%**. In diesen Prozentsätzen ist der bislang allein von den Versicherten zu tragende Sonderbeitrag von 0,9% bereits enthalten.

Die von den Krankenkassen vereinnahmten Beiträge werden an den Gesundheitsfonds weitergeleitet. Aus diesem Fonds erhält die Krankenkasse je Versichertem eine monatliche Pauschale. Sofern die Krankenkasse mit diesen Zuwendungen nicht auskommt, können die Krankenkassen in ihrer Satzung bestimmen, dass sie von ihren Mitgliedern Zusatzbeiträge erheben. Die Höhe der Zusatzbeiträge ist auf max. 1% der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds gedeckelt, kann also im Extremfall in 2009 bei unterstellten Einkünften in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze nur 36,75 € monatlich betragen. Ohne Einkommensprüfung kann ein einheitlicher Zusatzbeitrag von max. 8,00 € monatlich erhoben werden. In solchen Fällen, wenn Krankenkassen Zusatzbeiträge erheben, haben die Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht. Die Krankenkassen haben auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Das kann ab 2009 zu öfterem Krankenkassenwechsel bei den Mitarbeitern führen. Bitte informieren Sie in solchen Fällen rechtzeitig das Personalbüro.

3. Beitragszuschuss für privat versicherte Beschäftigte

Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2009:

	<u>01.01.09 - 31.12.09</u>
	<u>monatlich</u>
Zuschuss Krankenversicherung	
einheitlich alle Bundesländer - höchstens	268,28 €
	<u>01.01.09 - 31.12.09</u>
	<u>monatlich</u>
Zuschuss private Pflegeversicherung	
einheitlich alle Bundesländer - höchstens	35,83 €
- mit Ausnahme Bundesland Sachsen - höchstens	17,46 €

Der Beitragszuschuss ist jedoch auf die Hälfte des Betrags begrenzt, den der Beschäftigte tatsächlich für seine private Kranken-/Pflegeversicherung zu zahlen hat.

4. Geringverdiener

Die Geringverdienergrenze (Azubis), deren Sozialversicherungsbeiträge allein vom Arbeitgeber zu tragen sind, beträgt ab 01.01.2009 weiterhin 325 € monatlich.

5. Hinzuverdienstgrenze für Arbeitslose (bleibt wie bisher)

Übt ein Arbeitsloser während der Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld I zusteht, eine *weniger als 15 Stunden* wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines *Freibetrags in Höhe von 165 € monatlich*, auf das Arbeitslosengeld I anzurechnen.

6. Hinzuverdienstgrenze für Bezieher von Altersrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung

Die Hinzuverdienstgrenze für Bezieher einer Altersvollrente **vor** Vollendung des 65. Lebensjahres sowie für Bezieher einer Vollrente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. voller Erwerbsminderung bleibt weiterhin bei 400,00 € monatlich.

Mit Ablauf des Monats, in dem ein Rentner das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist unbeschränkter Hinzuverdienst möglich ohne Rentenkürzung.

7. Hinzuverdienstgrenze für beitragsfreie Familienversicherung

Die beitragsfreie Familienversicherung von Ehepartnern, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerchaftsgesetz und Kindern ist u. a. von deren regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V i. V. m. § 16 SGB IV) abhängig. Die allgemeine Einkommensobergrenze (ohne Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt) liegt im Kalenderjahr 2009 bundeseinheitlich **bei 360,00 €** monatlich. Für Personen, die Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erzielen, liegt der Grenzwert bei 400,00 € monatlich (besondere Einkommensgrenze).

Beispiele:

- a) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 400,00 € monatlich
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 0,00 € monatlich
Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.
- b) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 45,00 € monatlich
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 355,00 € monatlich
Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.
- c) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 200,00 € monatlich
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 250,00 € monatlich
Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € übersteigt.
- d) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 0,00 € monatlich
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 365,00 € monatlich
Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das sonstige Gesamteinkommen 360,00 € übersteigt.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 22.05.2003 (Az. B 12 KR 13/02 R) entschieden, dass neben dem Werbungskosten-Pauschbetrag auch der Sparer-Freibetrag bei der Ermittlung des Gesamteinkommens von den zu berücksichtigenden Kapitaleinkünften abgezogen werden kann.

8. Vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.2006

Mit der Neuregelung seit 01.01.2006 gilt, dass jeweils schon im laufenden Monat spätestens am drittletzten Bankarbeitstag die voraussichtlichen Beiträge für den Monat gezahlt sein müssen. Das heißt im Jahr 2009 zu folgenden Terminen:

<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
28.	25.	27.	28.	27.	26.	29.	27.	28.	28.	26.	28.

Die Feststellung des Bankarbeitstages richtet sich nach dem Sitz der Einzugsstelle und nicht des Arbeitgebers.

Bei Abbuchung müssen die Beitragsnachweise schon am fünftletzten – und nicht mehr am achtletzten – Bankarbeitstag gemeldet werden. Einmalzahlungen sind weiterhin dem Monat zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden.

9. Änderung der Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeitragssätze ab 01.01.2009

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Arbeitslosenversicherung	3,30 %	2,80 %

	<u>2008</u>		<u>2009</u>
	<u>01-06/2008</u>	<u>07-12/2008</u>	<u>01-12/2009</u>
Pflegeversicherung (Eltern)	1,70 %	1,95 %	1,95 %
Pflegeversicherung (Kinderlose)	1,95 %	2,20 %	2,20 %

10. Beitragssätze zur Rentenversicherung ab 01.01.2009

Der Beitragssatz bleibt ab 01.01.2009 weiterhin bei 19,9%.

11. Beitragssatz Insolvenzumlage ab 01.01.2009

Ab dem 01.01.2009 sind die Berufsgenossenschaften von der sachfremden Aufgabe, das Insolvenzgeld einzuziehen, entbunden. Künftig wird diese Umlage im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags von den gesetzlichen Krankenkassen eingezogen, und zwar nicht mehr jährlich nachträglich, sondern monatlich. Der Beitragssatz ist auf **0,1%** der Bemessungsgrundlage festgesetzt und wird mit dem monatlichen Beitragsnachweis an die jeweilige Krankenkasse gemeldet.

12. Beschäftigungen in der Gleitzone

In der Gleitzone wird seit 01.04.2003 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers (400,01 € bis 800,00 € monatlich) mit einer besonderen Formel ermittelt:

$$F \times 400 + (2-F) \times (AE-400)$$

Der Faktor F beträgt ab 01.01.2009: 0,7472

13. Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Die monatliche Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte bleibt weiterhin 400,00 €. Die Pauschalabgaben des Arbeitgebers bleiben weiterhin bei **30%** (13% Krankenversicherung – sofern in der gesetzlichen Krankenkasse versichert -, 15% Rentenversicherung, 2% Pauschalsteuer). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden geringfügig entlohnten Beschäftigten bei Beginn der Tätigkeit auf die Option hinzuweisen, dass er auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten kann und einen eigenen Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherungspflicht einzahlen kann, um so volle Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente, Erwerbsminderungsrente) zu erwerben oder um eine Riester-Rente abzuschließen. Der Arbeitnehmer ist in dem Fall verpflichtet, die Differenz zwischen dem Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung und dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag zu tragen.

Arbeitnehmerbeitrag bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit	<u>01-12/2009</u>
Gesamtbeitrag	19,90 %
Pauschalbeitrag Arbeitgeber	15,00 %
Arbeitnehmerbeitrag	4,90 %

Mindestbeitragsberechnungsgrundlage ist in diesen Fällen ein Betrag von **155,00 €**.

Umlagesätze an die Bundesknappschaft

Der Beitragssatz für die Umlage U1 beträgt ab 01.01.2009 **0,6%** und die Umlage U2 ist ab 01.01.2009 mit **0,07%** wieder fällig.

Die Pauschalbeiträge von jeweils 5% für Beschäftigungen in Privathaushalten sind nicht verändert worden.

14. Sofortmeldung an die Rentenversicherung

Ab 2009 wird in bestimmten Wirtschaftszweigen eine Sofortmeldung mit Meldegrund 20 wieder eingeführt. Die Pflicht zur Sofortmeldung besteht für Arbeitgeber folgender Wirtschaftsbereiche:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

Arbeitnehmer dieser Branchen müssen künftig Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass oder entsprechenden Ersatz) mitführen. Andernfalls kann ein Bußgeld erhoben werden. Der Arbeitgeber hat die gesetzliche Pflicht, seine Mitarbeiter nachweislich einmalig auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht eines Ausweispapiers schriftlich hinzuweisen.

Die Sofortmeldung wird nicht an die Krankenkasse sondern direkt an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zugeleitet. Neue Mitarbeiter sind demnach vor Beginn der Beschäftigung, spätestens mit Aufnahme der Beschäftigung elektronisch an das Rechenzentrum der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden. Ziel der Sofortmeldung ist es, Schwarzarbeit zu bekämpfen. Die Sofortmeldung ersetzt nicht die Anmeldung mit Grund 10 an die Krankenkasse.

15. Beitragsfreiheit für Sachleistungen Dritter

Auf Sachzuwendungen, die Arbeitnehmer von fremden Unternehmen erhalten, müssen deren Arbeitgeber künftig keine Sozialversicherungsbeiträge mehr entrichten. Diese Neuregelung, die ab 01.01.2009 gilt, geht auf eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung zurück.

Seit 01.01.2007 können Arbeitgeber solche Sachzuwendungen zwar nach § 37 b EStG pauschal mit 30% versteuern, sie zählen aber zum Arbeitsentgelt und sind damit beitragspflichtig. Die Neuerung gilt nur für Sachleistungen Dritter, also nicht für jene Zuwendungen, die Konzernunternehmen eigenen Mitarbeitern gewähren.

Für Entgeltabrechnungszeiträume bis 31.12.2008 gilt weiterhin das alte Recht. Danach müssen Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer von fremden Unternehmen Sachzuwendungen erhalten haben, die daraus anfallenden Sozialversicherungsbeiträge im vollen Umfang zahlen, während das fremde Unternehmen keine Sozialversicherungsbeiträge dafür aber die pauschale Steuern abführen muss.

II. LOHNSTEUERLICHE REGELUNGEN AB 01.01.2009

1. Bewertung der Sachbezüge nach der Sachbezugsverordnung für das Kalenderjahr 2009

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten sind anzusetzen, wenn an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten eine Mahlzeit unentgeltlich abgegeben wird.

Mahlzeiten sind auch dann mit dem Sachbezugswert anzusetzen, wenn sie der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter anlässlich einer Auswärtstätigkeit (z. B. Dienstreise) gewährt. Der Wert der Mahlzeit darf aber 40,00 € nicht übersteigen. Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil (Sachbezugswert abzüglich Zuzahlung des Arbeitnehmers) – wie bisher – pauschal mit 25% versteuern. Damit gehören die Mahlzeiten auch nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

a) Sachbezugswert Mahlzeiten (in allen Bundesländern)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten:

Frühstück	1,53 €
Mittag- und Abendessen	je 2,73 €

b) Sachbezugswert freie Verpflegung monatlich (in allen Bundesländern)

Frühstück	46,00 €
Mittag- und Abendessen	je 82,00 €

c) Sachbezugswert für freie Unterkunft (belegt mit einem Beschäftigten)

Alte Bundesländer (einschließlich West-Berlin)	204,00 €
(für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende)	204,00 €
Neue Bundesländer (einschließlich Ost-Berlin)	204,00 €
(für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende)	204,00 €

2. Umzugskosten: neue Höchst- und Pauschbeträge ab 01.01.2009

Die Finanzverwaltung hat die Höchst- und Pauschbeträge für Umzugskosten ab 01.01.2009 wie folgt angepasst:

- umzugsbedingte Unterrichtskosten	Höchstbetrag	1.514,00 €
- sonstige Umzugsauslagen – Eheleute	Pauschbetrag	1.204,00 €
- sonstige Umzugsauslagen – Ledige	Pauschbetrag	602,00 €
- Erhöhungsbetrag je Kind		266,00 €

3. Obergrenze für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für die betriebliche Altersversorgung

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für Beiträge, die in die betriebliche Altersvorsorge gezahlt werden, ist im Kalenderjahr 2009 auf 4 % der BBG RV/West begrenzt: $5.400 \times 12 = 64.800 \times 4 \% = 2.592,00 \text{ €}$ steuerfrei. Diese Höchstgrenze von 4% für die Steuer- und Beitragsfreiheit wird in Zukunft nicht mehr erhöht. Das Bundeskabinett hat am 08.08.2007 beschlossen, die eigentlich zum 31.12.2007 auslaufende Sozialabgabenbefreiung der Entgeltumwandlung unbefristet fortzusetzen. Zuzüglich kommt für Neuzusagen ab 2005 noch ein Festbetrag jährlich von 1.800 € hinzu, der steuerfrei, aber beitragspflichtig ist.

4. Ehegatten-Arbeitsverhältnis – keine Prüfung einer Überversorgung bei Gehaltsumwandlung

Wird in einem steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten ein Teil des bis dahin bestehenden angemessenen Lohnanspruchs in eine Direktversicherung umgewandelt, ohne das Arbeitsverhältnis zu verändern, liegt eine sogenannte echte Barlohnsumwandlung vor. Laut Bundesfinanzhof (BFH) sind in einem solchen Fall die Versicherungsbeiträge betrieblich veranlasst und ohne Prüfung einer Überversorgung als Betriebsausgabe abziehbar. Der BFH lässt allerdings offen, ob diese neue Rechtsprechung auch in den Fällen greift, in denen es um zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Versicherungsbeiträge geht oder um die Umwandlung einer Gehaltserhöhung.

5. Neue Auslandsreisekostensätze ab 01.01.2009

Die Finanzverwaltung hat für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten auf Auslandsdienstreisen neue Pauschbeträge für Reisetage ab dem 01.01.2009 bekanntgegeben.

Da bei Übernachtungen im Ausland meistens kein Frühstück enthalten ist, reicht ein entsprechender handschriftlicher Hinweis des Arbeitnehmers auf der Hotelrechnung aus, um von einer Kürzung des steuerfrei ersetzbaren oder als Werbungskosten abziesbaren Rechnungsbetrags abzusehen. Bei Übernachtungen im Inland muss das Beherbergungsunternehmen dem Arbeitnehmer nach wie vor auf der Hotelrechnung bescheinigen, dass im Übernachtungspreis kein Frühstück enthalten ist.

Die neuen Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind nur in den Fällen der Arbeitgebererstattungen anwendbar. Für den Werbungskostenabzug müssen bereits seit dem 01.01.2008 die tatsächlichen Übernachtungskosten abgezogen werden.

6. Mitarbeiterbeteiligung

Ab dem 01.01.2009 wird der jährliche steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen von 135,00 € auf 360,00 € erhöht.

7. Gesundheitsfördernde Maßnahmen – neue steuerfreie Arbeitgeberleistungen

Über das neue Jahressteuergesetz (JStG) 2009 wurde der neue § 3 Nr. 34 EStG eingefügt, wonach rückwirkend ab 2008 zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu 500,00 € im Jahr pro Mitarbeiter steuerfrei bleiben (firmeninterne Gesundheitsangebote – wie etwa eine Rückenschule oder auch Führungskräfte trainings zur Entwicklung eines gesundheitsgerechten Führungsstils).

Unter die Steuerbefreiung fallen neben Leistungen des Arbeitgebers, auch Barzuschüsse an seine Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden. Die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist nicht begünstigt, es sei denn, wenn solche Angebote von einer Krankenkasse über den Leitfaden Prävention als förderungswürdig eingestuft sind.

8. Pendlerpauschale

Die gesetzliche seit 2007 geltende Regelung zur Pendlerpauschale ist mit dem Grundgesetz unvereinbar (BVerfG, Url. V. 09.12.2008). Die jetzige Regelung ist mit der Maßgabe, dass die Beschränkung auf erhöhte Aufwendungen ab dem 21. Entfernungskilometer entfällt, bis zu einer gesetzlichen Neuregelung weiter anzuwenden.

Sofern Sie als Arbeitgeber Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte gezahlt haben, können Sie diese ab 01.01.2009 wieder ab dem 1. Entfernungskilometer pauschal mit 15% Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuern. Für den Mitarbeiter sind diese Zuschüsse steuer- und beitragsfrei. Der Arbeitnehmer hat auch die Möglichkeit, diese Fahrten im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten anzusetzen.

Für das Jahr 2007

Nach § 41c Abs. 3 Satz 1 EStG kann der Lohnsteuerabzug nicht mehr geändert werden, wenn die Lohnsteuerdaten übermittelt wurden. Daher ist es für 2007 nicht mehr möglich, eine Korrektur über die Lohnabrechnung zu machen. Zur Zeit bestehen an diesem Tatbestand ernsthafte Zweifel. Die herrschende Literatur vertritt die Meinung, dass Änderungen vorzunehmen sind. Wir werden das weiterhin für Sie beobachten und Sie zu gegebener Zeit informieren.

Für das Jahr 2008

Bei den Lohnabrechnungen ab Januar 2008 kann die individuelle Besteuerung von Fahrtkostenzuschüssen rückgängig gemacht werden. Diese können gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschal mit 15 % besteuert werden; damit sind diese Beträge auch sozialversicherungsfrei. Sofern Lohnsteuerdaten 2008 noch nicht übermittelt wurden, kann eine Korrektur der Abrechnung Dezember 2008 noch durchgeführt werden. Dies kann auch noch mit der Abrechnung für Januar 2009 erfolgen. Die programmtechnischen Voraussetzungen hierfür müssen jedoch gegeben sein.

III. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Ausbildungszuschuss auf 212,00 € gestiegen

Arbeitgeber, die Jugendliche im Rahmen einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung beschäftigen, haben seit 01.08.2008 Anspruch auf einen Zuschuss von bis zu 212,00 € im Monat.

Ehrenamtspauschale

Seit 01.01.2008 ist die Ehrenamtspauschale auch in der Sozialversicherung bis zu einer Höhe von 500,00 € jährlich (monatlich: 41,67 €) beitragsfrei.

Steuerliche Behandlung von Weihnachtsgeschenken und/oder Weihnachtsfeier

Zwei Veranstaltungen pro Jahr sind bis zu einer Freigrenze von 110 € pro Mitarbeiter steuerfrei und beitragsfrei. Zu den üblichen Zuwendungen des Arbeitgebers, die in die Prüfung der Freigrenze einbezogen werden, gehören die Kosten für:

- Speisen und Getränke,
- Übernachtungs- und Fahrtkosten,
- Schiffs-, Boot- und Bahnfahrten,
- Tabakwaren, Süßigkeiten,
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, für Räume, Kegelbahnen, Musik,
- Eintritte zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
- musikalisches oder künstlerisches Rahmenprogramm sowie
- Geschenke.

Das Überreichen von Geschenken zur Weihnachtsfeier ist zwar grundsätzlich steuerfrei, allerdings nur für Sachgeschenke und nur bis zu einem Wert von 40 €. Der Betrag für das Geschenk wird in die Prüfung der Freigrenze für die Feier miteinbezogen. Wird die 110-€-Grenze überschritten oder werden größere Sachzuwendungen (über 40 €) anlässlich der Betriebsfeier zugewendet, so ist eine Pauschalierung mit einem Pauschalsatz von 25% möglich. Auch in diesem Fall bleiben Feier und Geschenke steuer- und beitragsfrei. Barzuwendungen sind immer steuer- und beitragspflichtig.

Wenn Sie außerhalb einer Weihnachtsfeier Sachgeschenke an die Mitarbeiter verteilen wollen, bietet sich auch die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 € an, sofern Sie diese Grenze noch nicht in dem betreffenden Monat für andere Sachleistungen genutzt haben.

Künstlersozialversicherung

Die Abgabe zur Künstlersozialversicherung wird ab 01.01.2009 von 4,9 auf **4,4%** gesenkt.

Schwerbehindertenabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber müssen auf wenigstens 5% der Arbeitsplätze Schwerbehinderte beschäftigen, sofern sie über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen. Ausbildungsplätze sind nicht mitzuzählen. Beschäftigt der Arbeitgeber nicht die vorgeschriebene Zahl von Schwerbehinderten, muss eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der zuständigen Agentur für Arbeit bis zum 31. März des Folgejahres für das vorausgegangene Kalenderjahr Anzeige zu erstatten.

Nachfolgende Themen sind aus der Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken und bedürfen aufgrund ihrer Komplexität einer umfassenden Information:

- Riester-Rente
- Betriebliche Altersversorgung
- Altersteilzeit
- Reisekosten
- Elternzeit
- Pflegezeit
- Förderleistungen durch das Arbeitsamt an Arbeitgeber
- Aushangpflichtige Gesetze

Bei all diesen Themen beraten wir Sie gerne. Vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen aus der Lohnabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt René Hatzel
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Ulrich Weber
Steuerberater